

Info-Brief

Die deutschen Behörden, einschließlich der Industrie- und Handelskammern, haben kein Interesse an einer Information der Unternehmer zu diesem Thema, da Auslandsfirmen für sie weniger Kontrolle und weniger Einfluss bedeuten. Steuerberater und Notare fördern die Etablierung nicht aktiv, da sie befürchten, fachlich bei diesen Anforderungen nicht mitzukommen bzw. die Gebühren zu verlieren. Und viele deutsche Unternehmer selbst informieren sich nicht umfassend genug über alle Möglichkeiten von ausländischen Firmenkonstruktionen.

Wie erfolgt nun die steuerliche Behandlung der englischen Limited in Deutschland? Für die steuerliche Behandlung kommt es darauf an, welche Geschäfte getätigt werden. Grundsätzlich würde die Besteuerung allen weltweiten Einkommens in England (also nach den niedrigeren Körperschaftssteuersätzen, derzeit zwischen 19 % und 30 %) erfolgen. Dabei gilt es, das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und England zu beachten. Hier ist geregelt, dass eine ausländische Betriebsstätte (z. B. eine, die selbständig Geschäfte akquiriert und/oder produziert ...) mit ihren jeweiligen Umsätzen in dem Land zu versteuern ist, in dem diese Betriebsstätte liegt. Ob ein in Deutschland gelegenes Büro einer englischen Limited deutscher Steuer unterliegt, hängt also wesentlich von der Frage ab, ob Einkünfte erzielt werden, die vernünftigerweise nach außen ganz oder teilweise über London abgewickelt werden können. Ist gar keine Betriebsstätte im steuerlichen Sinne in Deutschland vorhanden, erfolgt die alleinige Versteuerung des weltweiten Einkommens in England zu den niedrigen Sätzen. In der BRD tätige Limited-Gesellschaften unterliegen den deutschen Bestimmungen (siehe „Steuerliche Aspekte“).

Wir empfehlen eine unselbständige Niederlassung, die man in Deutschland ganz einfach etablieren kann. Sie muss beim Gewerbeamt des Ortes, an dem die Niederlassung gelegen ist, angezeigt werden (§14Abs.1i.V. Abs.4 der GewO) Sofern keine genehmigungspflichtigen Tätigkeiten z. B. Gaststätte, Lebensmittel, Apotheke, Handwerksbetrieb (Meister oder Konzessionsträger) etc. vorliegen, ist dafür keine Genehmigung erforderlich, sondern lediglich eine Anzeige. Anzeige bedeutet im Juristendeutsch nichts anderes als "Mitteilung", d. h. Sie sind von keiner "Genehmigung" oder "Zustimmung" des Gewerbeamtes abhängig. Das Gewerbeamt muss danach binnen drei Tagen den Empfang der Gewerbeanzeige bestätigen. Das, was im Volksmund "Gewerbeschein" genannt wird, ist nichts anderes als diese Bestätigung. Die Verwaltungsgebühren betragen je nach Gemeinde 15 bis 50 Euro. Bei ausländischen Firmen könnte das Gewerbeamt normalerweise die Tätigkeit untersagen, wenn die Firma nicht bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Dies gilt jedoch nicht für englische Private Limited Companies, die wegen der Richtlinien der Europäischen Union in die Gewerbeordnung eingefügt werden musste. Diese besagt ausdrücklich, dass eine Untersagung für Firmen aus EG-Ländern nicht möglich ist. Durch die GewO werden alle Firmen aus Staaten der Europäischen Union, und damit auch alle englischen Private Limited Companies, den deutschen Firmen gleichgestellt. Es darf keine Benachteiligung seitens des Gewerbeamtes erfolgen. Für Handwerksbetriebe muss eine Eintragung in der Handwerksrolle beantragt werden, die auch einer Limited-Gesellschaft ausgehändigt werden muss, wenn alle üblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Selbstverständlich ist es auch möglich, eine deutsche GmbH als Tochtergesellschaft der englischen Ltd. zu gründen. Die englische Ltd. würde dann alle Anteile der Tochter-GmbH halten. Die Kosten betragen bis zu EUR 3.500,-- zuzüglich des erforderlichen Stammkapitals von EUR 25.000,--. Dies lohnt sich wohl nur innerhalb einer speziellen internationalen Firmenkonstruktion, in der die deutsche GmbH eine bestimmte Rolle spielt.

Die englische Limited selbst wird durch ihre Geschäftsführer und/oder Bevollmächtigten in Deutschland tätig. Grundsätzlich ist eine durch uns registrierte Firma weltweit rechtsfähig, rechtlich anerkannt und in der Lage, überall geschäftlich tätig zu sein. Sie als Eigentümer oder Geschäftsführer oder jeglicher Bevollmächtigte (z. B. Treuhänder) können die Limited weltweit vertreten und für Sie tätig sein, natürlich auch in Deutschland.

Wenn Sie eine Firma gründen oder Ihre Selbständigkeit in eine Kapitalgesellschaftsform umändern wollen und so zur gleichen Zeit Ihr Privatvermögen absichern, dann gründen Sie eine Ltd.-Gesellschaft. Sie können hier in Deutschland, der EU und international rechtlich tätig sein. Des Weiteren sind Sie als Gesellschafter von den Beiträgen zur BFA (Bundesversicherungsanstalt) befreit.

Steuerliche Behandlung der Ltd-Gesellschaft

Wenn ein ausländisches Unternehmen wie z.B. eine Limited in der BRD eine Niederlassung betreibt, müssen die Gewinne dieser deutschen Niederlassung in Deutschland versteuert werden. Die Limited zahlt den gleichen Steuersatz wie eine deutsche GmbH (der Gewinn unterliegt der Körperschaftsteuer und der Gewerbeertrag der Gewerbesteuer). Des Weiteren sind wie bei einer GmbH weitere steuerliche Themen, wie z. B. Umsatzsteuer zu beachten. Die Behandlung des zu versteuernden Gewinns der Limited richtet sich nach dem Abkommen der BRD und der UK zur Vermeidung der Doppelbesteuerung/Steuerverkürzung, so genanntes Doppelbesteuerungsabkommen (mehr unter www.Bundesfinanzministerium.de). Die Gewinnanteile der natürlichen Personen unterliegen der deutschen Einkommensteuer, bzw. im Land des privaten Wohnsitzes.

Hier geht's zur Auftragserteilung: [Auftrags- und Ernennungsformulare](#)

(Keine Rechtsberatung in der BRD)

Die englische Private Limited Company Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf privater Aktienbasis

Die englische Private Limited Company (Ltd.) ist mit einer deutschen GmbH, einer Ges.mBH, einer französischen S.A.R.L. oder holländischen B.V. usw. zu vergleichen und besitzt auch die gleichen Rechte. Allerdings sind die Gründungskonditionen um vieles einfacher. Man muss kein Kapital einlegen oder nachweisen, es entfällt der teure Gang zum Notar, die Gesellschafterverträge (Articles & Memorandum) sind so ausgelegt, dass jegliche Geschäftstätigkeit ausgeführt werden kann. Es gibt kaum Einschränkungen zur Namenwahl und in 24 Stunden besitzt man die rechtliche Erlaubnis für eine weltweite Geschäftstätigkeit.

Selbst wenn Sie alle Ihre Geschäfte nur in Deutschland, Österreich oder Frankreich oder wo auch immer tätigen, haben Sie mit Ihrer Limited Company keinerlei Nachteile gegenüber einer inländischen Gesellschaft. Aufgrund der EU-Bestimmungen (Maastrichter Vertrag Art. 43,48, 58) und aller weiteren handelsrechtlichen Vorschriften haben die englischen Private Limited Companies die gleichen Rechte und dürfen, gesetzlich festgelegt, nicht schlechter gestellt oder anders behandelt werden als inländische Gesellschaften. In der BRD wird eine englische Limited also mit den gleichen Rechten und Pflichten wie eine GmbH behandelt. Selbstverständlich können Sie mit jeder englischen Limited ein Gewerbe anzeigen. Die Ausstellung eines Gewerbescheins ist von keiner Genehmigung abhängig. Die Gesellschaft kann auch auf Wunsch ohne Probleme zusätzlich in das deutsche Handelsregister eingetragen werden -siehe Europäischer Gerichtshof – Urteil vom 09.03.1999 – Urteil 212 sowie das Urteil vom 05.11.2002 und vom 30.09.2003 unter www.Europa.EU. Englische Private Limited Companies müssen mit GmbHs rechtlich gleich gestellt werden. Dies wurde am 13.03.2003 vom Bundesgerichtshof (BGH) voll anerkannt.

Sie können bestimmen, wie viele Aktien zu welchem Wert pro Aktie (Anteile an der Limited Company) Sie ausgeben wollen und natürlich auch an wen. Sie können frei wählen, wer und wie viele Personen Direktoren sein sollen, und Sie können diese ohne Hinzuziehung eines Notars bestellen und später wieder entlassen. Wenn Sie Anonymität wünschen, stellen wir gerne für Sie die so genannten Nominees (Treuhänder), die dann an Ihrer Stelle eingetragen werden und die Firma nach außen repräsentieren. Die Treuhänder statten Sie mit einer Vollmacht aus, so dass Sie als "*Beneficial Owner*" (eigentlicher Eigentümer der Gesellschaft) voll über Ihre Gesellschaft verfügen können. Treuhänder gibt es für die Posten des Direktors, des Sekretärs und als Aktieninhaber. Dies sind die Positionen, die im englischen Handelsregister offiziell festgehalten werden. Das englische Handelsregister hat einen öffentlich einsehbaren Onlinezugang unter:

www.companieshouse.gov.uk

Registerauszüge und Gesellschafterlisten sind nicht öffentlich einsehbar und können nur bestellt bzw. abgerufen werden.

Wenn Sie planen, eine Gesellschaft zu gründen, eine weitere Firma zu gründen, oder vielleicht eine Tochtergesellschaft Ihrer GmbH hier in Deutschland oder innerhalb der EU, dann ist eine englische Private Limited Company durch die unkomplizierte und schnelle Gründung sicherlich sinnvoll. Gleichzeitig sichern Sie Ihr Privatvermögen ab, da eine Ltd. nur mit dem Firmenvermögen haftbar gemacht werden kann.

Mit Ihrer Limited Company sind Sie grundsätzlich rechtlich in der Lage, Bankkonten auf der ganzen Welt zu eröffnen und zu unterhalten. Wir eröffnen Ihre Geschäftskonten in London, England, in Verbindung mit einem Treuhänder-Service selbstverständlich auch hier in Deutschland – siehe „Treuhänder Service“.

Auf Wunsch melden wir Ihre neue Gesellschaft in England auch zur Mehrwertsteuer an (V.A.T.-Registrierung), wodurch die englische Finanzbehörde (Her Majesty's Customs & Excise) Ihnen eine europaweit gültige Umsatzsteuer-Ident-Nummer zuteilt. Die britische MwSt. liegt bei derzeit 20 %. Das System der Umsatzsteuer funktioniert übrigens in der gesamten EU absolut gleich (also auch mit Vorsteuerabzugsberechtigung). Für die Beantragung einer V.A.T.-Nummer muss eine UK-Bankverbindung vorhanden sein – siehe [Bankkonten](#).

Gerne bieten wir Ihnen auch die Möglichkeit der privaten Wohnsitznahme in England als Haupt- oder Zweitwohnsitz an. Ihre Fahrzeuge können Sie dann auf Ihre neue Gesellschaft zulassen. Wir informieren Sie zu diesem Punkt vertraulich und seriös.

Infos zu den wesentlichen Veränderungen des Companies Act 2006 finden Sie [hier](#).

Hier geht's zur Auftragserteilung: [Auftrags- und Ernennungsformulare](#)

(Keine Rechtsberatung in der BRD)

Begrenzung unternehmerischen Risikos bei neuen Produkten, Firmen oder Dienstleistungen mit Private Limited Companies in der BRD und der EU

Durch die Entwicklung neuer Produkte oder durch die Erschließung neuer Geschäftszweige beabsichtigt jeder erfolgreiche Unternehmer den wirtschaftlichen Erfolg seines Unternehmens zu stärken und zu steigern. Für solche Tätigkeiten sollten aber die gleichen Vorsichtsmaßnahmen gelten wie sie zu Recht jedem Neu-Unternehmer und Existenzgründer auf das Wärmste angeraten werden: abzusichern, dass bei einer nicht so rosigen Geschäftsentwicklung des neuen Bereichs oder gar einem völligen Fehlschlag die eigene Existenz nicht durch Schulden der misslungenen Existenzgründung ruiniert wird.

Die Pharmaindustrie hat schon lange gelernt und etabliert daher für Neuentwicklungen meist neue Unternehmen mit separater Haftungsstruktur. Der Vorteil: indem der Hauptbetrieb eine separate Firma mit beschränkter Haftung (z. B. eine GmbH oder Limited) gründet, können Produkthaftung und sonstige Risiken, denen die neue Firma mit ihren neu entwickelten Produkten ausgesetzt ist, nicht auf das Hauptunternehmen zurückschlagen. Der Haken: die Etablierung separater GmbH's oder AG's für jegliche Neu- oder Test-Projekte kann sich wegen der hohen Kosten und des aufzubringenden Haftungskapitals oft nur die Großindustrie leisten. Doch auch kleinere Unternehmer können von den Rezepten der Großindustrie lernen und profitieren: all die oben aufgeführten Vorteile können Sie mit einer separaten Limited Company ohne große Kosten und hohen Kapitalaufwand realisieren. Eigentlich eignet sich die englische Limited Company sogar weit besser als eine deutsche GmbH für diese Zwecke, weil das Mindestkapital je nach Bedarf viel niedriger als 25.000,-- € gehalten werden kann. Das eingezahlte Mindestkapital beträgt bei der englischen Ltd. 2 Pfund Sterling. Das Stammkapital kann zu jedem beliebigen Betrag erhöht werden, jedoch wird nur das einbezahlte Kapital ausgewiesen. Ein weiterer Vorteil: getrennte Firmenbereiche können auch durch unterschiedliche Namen etc. voneinander abgegrenzt werden.

Wenn Sie daran denken, eine Gesellschaft zu gründen, um sich persönlich besser abzusichern, dann ist eine englische Limited der richtige Weg, denn mit einer Limited haftet man wie bei einer GmbH nur mit dem Geschäftsvermögen. Man selbst kann persönlich nicht haftbar gemacht werden. Außerdem genießen Sie alle Vorteile einer Gesellschaft.

Bei uns haben Sie einen nachweisbaren, effektiven Verwaltungssitz in London (Stadtteil Kensington). Dieses ist ganz entscheidend bei einer englischen Limited-Kapitalgesellschaft „die nachweisbare effektive registrierte Firmenadresse“, d. h. keine Briefkastenfirma. Wir können Ihnen auf unserer Adresse, Ihrem Firmenhauptsitz, einen Telefon-/Faxdienst mit oder ohne Rufumleitung anbieten; Sekretariat, Buchhaltung, Steuererklärungen, Bankkonten sowie einen Privatwohnsitz. Auch stehen Büros mit Konferenzmöglichkeit zur Verfügung.

Die eingetragene Firmenadresse Ihrer Limited wäre: **58-60 Kensington Church Street, London W8 4DB**. Außerdem können wir Ihnen Firmenadressen in Paris, Wien, Dublin, Mailand, Manchester, New York oder Bielefeld zur Verfügung stellen.